

Liestal, 15. Dezember 2017/BUD/REA/MS

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2017-617
Motion	von Susanne Strub
Titel:	Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Art. 41a der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV; SR 814.201) regelt, dass auf die Ausscheidung des Gewässerraums (GWR) unter anderem bei sehr kleinen und eingedolten Gewässern verzichtet werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei einem Verzicht auf die Ausscheidung des GWR muss also dargelegt werden, dass dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Verzicht auf die Ausscheidung des GWR setzt somit eine Interessenabwägung voraus.

Mit einem generellen Verzicht auf die Ausscheidung des GWR bei kleinen und eingedolten Fließgewässern würde sich der Kanton über die dazu von bundesrechts wegen erforderliche Interessenabwägung hinwegsetzen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass das Kantonsgericht schon die Bestimmung im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz als bundesrechtswidrig gerügt hat, mit der im Siedlungsgebiet der GWR generell abstrakt definiert wurde. Das Kantonsgericht wird am 28. März 2018 auch über verschiedene Beschwerden, im Wesentlichen aus Landwirtschaftskreisen, gegen die Ausscheidung des GWR im Landwirtschaftsgebiet in 18 Gemeinden urteilen. Dabei wird das Gericht u.a. darüber zu entscheiden haben, ob die Ausscheidung des GWR bei kleinen und eingedolten Gewässern rechtskonform war.

Angesicht der hängigen Beschwerden ist zu empfehlen, die Motionen als Postulate entgegen zu nehmen. Dem Ausgang dieser Verfahren entsprechend kann so von Seiten des Regierungsrats flexibel reagiert werden. Im Falle einer Entgegennahme der Motionen wäre der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Vorschlag für den Verzicht der GWR-Ausscheidung im Sinne der Motionen selbst dann zu unterbreiten, wenn dies gegen die bundesrechtlichen Vorgaben verstösst.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.